

# Joy Hensel

RECHTSANWÄLTIN

Rheinstrasse 70  
65185 Wiesbaden

Telefon: 0611-341 78 25  
Fax: 0611-341 78 26  
Mobil: 0175-240 29 65  
E-Mail: JoyHensel@aol.com

Joy Hensel, Rechtsanwältin, Rheinstrasse 70, 65185 Wiesbaden

---

Landesbetrieb Mobilität  
Rheinland-Pfalz

im Termin ausgehändigt

25. September 2007

## **Tank- und Rastplatzanlage Donnersberg Erörterungstermin am 26. September 2007 in Steinbach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich des heutigen Erörterungstermins hat mich Herr Michael März, Brühlstraße 12, 67808 Steinbach am Donnersberg gemäß anliegender Vollmacht mit der Vertretung seiner rechtlichen Interessen im heutigen Termin beauftragt. Mein Mandant ist gleichzeitig Sprecher der Bürgerinitiative Steinbach am Donnersberg, die sich seit über 20 Jahren gegen die Planung einer Tank- und Rastanlage am Fuße des Donnersberges in der Nähe der Ortslage Steinbach wendet. Sämtlicher Vortrag im Rahmen des heutigen Termins und auch der bisherige Vortrag von Herrn März ist daher auch der Vortrag der bestehenden Bürgerinitiative.

Dieser Umstand braucht uns nicht weiter zu beunruhigen, für die weitere verfahrensmäßige Aufarbeitung der Planfeststellung ist dieser Umstand jedoch von Bedeutung. Ich möchte hier zu diesem frühen Zeitpunkt nicht abschweifen, sondern nur darauf hinweisen, dass das Umweltrechtsbehelfsgesetz Vereinigungen, die dem Umweltschutz verpflichtet sind, bei uvp-pflichtigen Vorhabemöglichkeiten des Rechtsschutzes eröffnet, die bis vor einiger Zeit in dieser Form nicht bestanden haben. Das Umweltrechtsbehelfsgesetz ist am 8.12.2006 in Kraft getreten.

Ich halte es da für rechtlich zwingend, dass am heutigen Tage sämtliche Aspekte der vorliegenden Planung umfassend und vertieft erörtert werden, unabhängig davon, ob sich Privatpersonen, Verbände oder Initiativen im weiteren Verfahren hierauf berufen können. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde auch die Pflicht zur Amtsermittlung.

Die Landes- Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V. hat in dem Verfahren, vertreten durch Herrn Stefan Frey, eine umfassende Einwendung erhoben. Die Aktionsgemeinschaft ist hier im heutigen Termin voraussichtlich nicht vertreten. Ich möchte hier jedoch an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Aktions-Gemeinschaft dem Landesbetrieb Mobilität eine weitere schriftliche Stellungnahme zum Inhalt der vorliegenden Planungsunterlagen rechtzeitig zum heutigen Termin zugeleitet hat.

Es besteht also umso mehr Grund, die vorgetragenen Einwendungen der Initiativen und Verbände, der Bürgerinnen und Bürger als Privatpersonen und der Gemeinden zu erörtern.

## 1. Zum Verfahren

Wie meiner Mandantschaft auf Grund einer Akteneinsicht bekannt geworden ist, sind die Gutachten nach der erfolgten Offenlage im Jahr 2005 ergänzt bzw. überarbeitet worden. Diese Erkenntnis meiner Mandantschaft war aber eher zufällig und hat nicht dazu geführt, dass ihr die Unterlagen im Rahmen einer weiteren Offenlage zugeleitet bzw. bekannt gemacht worden sind, so dass eine ausführliche Befassung in Form einer ergänzenden Einwendung hätte stattfinden können.

Es wird beantragt,

die Unterlagen zur Planung der Tank- und Rastanlage in ihrer aktualisierten Fassung erneut bzw. erstmalig auszulegen und die Änderungen im Text erkenntlich zu machen. Der Erörterungstermin ist zu unterbrechen.

Es wird weiter beantragt,

meiner Mandantschaft nach § 3 Abs. 1 UIG Einsicht in die gesamte Verfahrensakte, einschließlich der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu gewähren, soweit es hierbei um umweltrelevante Informationen im Sinne des Gesetzes handelt.

## 2. Inhalt der Einwendungen

Inhalt der bisherigen Einwendungen, die ich hier gemeinsam mit meiner Mandantschaft vertiefen möchte, sind schwerpunktmäßig der Naturschutz, die Lärmimmissionen der Anlage sowie der Komplex der Luftschadstoffe.

### 2.1 Naturschutz

Die Entscheidung des EuGH vom 10.01.2006 (Az.: C-89/03) führte offenkundig zu einer Überarbeitung der bisherigen Planungsunterlagen. Es wurden zwei neue Gutachten mit Datum vom 01.06.2007, so genanntes faunistisches Gutachten, sowie ein weiteres Gutachten mit gleichem Datum zur Überprüfung des Bauvorhabens hinsichtlich der Betroffenheit geschützter Arten gemäß § 42 BNatSchG erstellt.

Anlass und Bedeutung dieser weiteren Untersuchungen sind für meine Mandantschaft, die juristische Laien sind, nicht nachvollziehbar. Sie besitzen keine genaue Kenntnis der hierzu ergangenen lebhaften Rechtsprechung und im Fluss befindlichen Gesetzgebung.

Daher möchte ich hier einige Worte zu der wegweisenden Entscheidung des EuGH vom Januar vergangenen Jahres verlieren. Diese Entscheidung muss im bundesdeutschen Naturschutzrecht zu weitgehenden Anpassungen des deutschen Rechts an die Vorgaben der FFH-Richtlinie führen, insbesondere, was den Schutz so genannter nach Anhang 4 der FFH-RL geschützten Arten angeht. Die Anforderungen für die Zulässigkeit von Projekten außerhalb von FFH-Gebieten sind deutlich gestiegen.

Diese Entwicklung konnte auch das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig nicht übersehen und hat dazu eine weitere bahnbrechende Entscheidung getroffen. Gemeint ist die Entscheidung zur West-Umfahrung Halle vom 17.01.2007 (Az: 9 A 20.05).

Da wir uns hier in einem im Umbruch befindlichen Rechtsgebiet befinden, man denke nur an die Vorschläge zur Novellierung des BNatSchG, ist mir nicht klar, in wie weit den Gutachterbüros diese neuere Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes und ihre Begründung bekannt war und in - auch vor dem Hintergrund des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland - mit dem ihr gebührenden Gewicht in die Untersuchungen einfließen konnte.

Ohne die Untersuchungen und Aussagen der Gutachter hier als naturschutzfachlicher Laie leichtfertig abqualifizieren zu wollen ist jedoch anzumerken, dass die Prüftiefe durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes auf eine vollkommen neue Grundlage gestellt worden ist.

Daran müssen sich auch die vorliegenden Untersuchungen messen lassen. Das Projekt liegt zwar nicht in einem ausgewiesenen FFH-Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz, grenzt aber an das FFH-Gebiet Donnersberg. Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes ist grundsätzlich jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebietes als solches gewertet werden.

Weiter ist es nicht zulässig, pauschal Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzuordnen.

Das Bundesverwaltungsgericht lässt es nicht genügen, dass pauschale Annahmen zu den Verträglichkeiten von Eingriffen getroffen werden. Die Verträglichkeitsprüfung erfordere die Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt schon dann vor, wenn nachträgliche Wirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Die zu fordernde Gewissheit liegt nur dann vor, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass solche Auswirkungen nicht auftreten werden.

Eine weitere Einschränkung haben die so genannten „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ erfahren. Pauschale Darlegungen von Gemeinwohlgründen genügen nicht mehr. In der Vergangenheit war dies in der Planungspraxis oftmals der Fall.

Etwas anderes gilt auch nicht für die ausnahmsweise Zulassung von Vorhaben nach Art. 16 der FFH-RL.

Gemessen an diesen strengen Standards genügt die vorliegende Alternativbetrachtung, wie sie der Landesbetrieb Mobilität durchgeführt hat, nicht. Die vorliegende Untersuchung umfasst 7 Seiten und datiert vom 20.11.2006. Sie nimmt die nachträglich erstellten Gutachten der GÖFA GmbH nicht zur Kenntnis. Generell ist zu rügen, dass hier ein Vergleich der Standorte lediglich nach technischen bzw. auch kostenmäßigen Gesichtspunkten erfolgt. Dies genügt jedoch nicht den Anforderungen, die die Rechtsprechungen an eine naturschutzfachliche Alternativenprüfung aufgestellt hat. Eine detaillierte Betrachtung unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten fehlt. Dies gilt sowohl für die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Donnersberg sowie für die im Vorhabensgebiet vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-RL.

Es wurde lediglich der Standort Steinbach naturschutzfachlich in einiger Tiefe nachträglich untersucht. Bei den anderen Standorten ist dieses unterblieben. Dies ist umso mehr von Bedeutung, als das der Standort 1 nach den Ausführungen in der Standortuntersuchung/Fazit durchaus geeignet ist, gemeint ist der Standort bei Langmeil. Für den Standort Langmeil spricht aus naturschutzfachlicher Sicht, dass dort bereits ein Gewerbegebiet besteht und die Eingriffe möglicher Weise geringer sind als bei der Erweiterung des bestehenden Parkplatzes in Steinbach an der Ortsrandlage.

Die für den Standort Steinbach erstellten Gutachten kommen zu erheblichen Beeinträchtigungen einzelnen Tierarten, die national bzw. europarechtlich geschützt sind. Darauf wird im weiteren Verlauf des Termins noch einzugehen sein.

Es wird beantragt,

eine Alternativenprüfung sämtlicher Alternativstandorte, die in Betracht kommen, insbesondere des Standortes bei Langmeil, nachzuholen und das Verfahren bis zu einer erneuter Offenlage zu unterbrechen.

## 2.2 Lärmimmissionen des Vorhabens

Zu den Lärmimmissionen des Vorhabens wird meine Mandantschaft umfangreiche Ausführungen machen. Die bestehende Vorbelastung entlang A 63 ist auf Grund offizieller im Land Rheinland-Pfalz verfügbarer Daten erheblich. Die Zusatzbelastung ist unter dem Aspekt des Gesundheitsschutzes bzw. der grundrechtlich geschützten körperlichen Unversehrtheit nicht hinnehmbar. Neuere Untersuchungen des Umweltbundesamtes wie der Spandau-Survey kommen zu dem Ergebnis, dass Anlieger lauter Straßen, die einen nächtlichen Dauerschallpegel von 55 dB(A) und mehr aufweisen, ein 6-fach erhöhtes Risiko haben, einen lärmbedingten Herzinfarkt zu erleiden.

Auch diese Schutzgüter erfordern die umfängliche Prüfung von Alternativen. Es gibt kein gesteigertes öffentliches Interesse daran, die Tank- und Rastanlage gerade an dieser Stelle und nicht wenige ~~100 m~~ weiter in einem bestehenden bzw. bereits erschlossenem Gewerbe-/Industriegebiet zu errichten. Natur- und Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger sprechen gegen diesen Standort.

Es wird beantragt,

eine Begutachtung anhand des Standes der Technik vorzunehmen um die Emissionen Immissionen der Tank- und Rastanlage und die Wirkungen auf die Bewohner des Ortes Steinbach zu ermitteln.

Km

### 2.3 Luftschadstoffe

Meine Mandantschaft hat sich ausführlich mit den vorherrschenden Windrichtungen am Fuße des Donnersberges befasst und ist zu der Erkenntnis gekommen, dass das Ausbreitungsmodell des Büros Lohmeyer nicht die Verhältnisse in dem Ort Steinbach widerspiegelt, sondern dass der Standort für die Ausbreitungsrechnung falsch gewählt wurde. Dieses ist in verschiedener Hinsicht von Bedeutung. Die Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenwelt wurden nicht gutachtlich untersucht.

Dazu wird sie weitere Ausführungen machen.

Es wird beantragt,

die Ausbreitungsprognose bzw. die Zusatzbelastung durch Luftschadstoffe, insbesondere NO<sub>x</sub> anhand eines Gutachtens des Deutschen Wetterdienstes über die vorherrschenden Windrichtungen in Steinbach am Donnersberg zu bestimmen bzw. durch ein unabhängiges Institut überprüfen zu lassen bzw.. revidieren zu lassen.

Es wird weiter beantragt,

die Auswirkungen der Schadstoffausbreitung und des Eintrags in die Nahrungskette in ihren Wirkungen auf Tier- und Pflanzenwelt gutachtlich untersuchen zu lassen. Dies gilt insbesondere für die Fledermauswochenstuben (u.a. Fohlenhof), das Jagd- und Nahrungsgebiet.

Im Namen meiner Mandantschaft behalte ich mir weitere Ausführungen im Verlauf des Termins und im Anschluss an den Erörterungstermin vor.

Sämtliche Einwendungen werden aufrechterhalten.

Joy Hensel  
Rechtsanwältin

**Vollmacht**